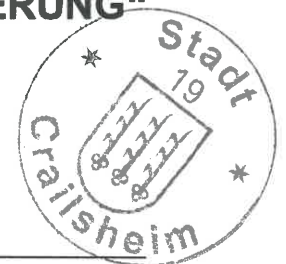


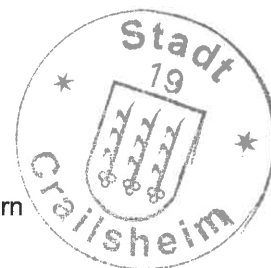


# UMWELTBERICHT ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „HÄUSLESBÜHL, 1. ERWEITERUNG“



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>5</b>
<b>1. Allgemein</b>	<b>5</b>
1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2 Geltungsbereich	5
<b>2. Übergeordnete Planungen</b>	<b>5</b>
2.1 Regionalplan	5
Regionaler Grünzug (VRG)	5
<b>3. Kommunale Planungsebene</b>	<b>7</b>
3.1 Landschaftsplan	7
3.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	7
<b>4. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung</b>	<b>9</b>
4.1 Untersuchungsgebiet	9
4.2 Untersuchungsumfang	9
4.3 Fachgutachten	9
4.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	9
<b>5. Schutzvorschriften und Restriktionen</b>	<b>10</b>
5.1 Schutzgebiete	10
5.2 Biotopschutz	10
5.3 Biotopverbund	11
5.4 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	12
5.5 Artenschutz	12
5.5.1 Rechtliche Grundlagen	12
5.5.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	13
5.5.3 Prognose der Betroffenheit	14
5.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	15
5.5.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	15
5.6 Gewässerschutz	15
5.7 Denkmalschutz	15
5.8 Immissionsschutz	16
5.9 Landwirtschaft	16
5.10 Wald und Waldabstandsflächen	16
5.11 Altlasten	16
<b>6. Beschreibung der Umweltauswirkungen</b>	<b>17</b>
6.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	17
6.1.1 Schutzgut Mensch	17
6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	17
6.1.3 Schutzgut Boden	18
6.1.4 Schutzgut Fläche	19
6.1.5 Schutzgut Wasser	20
6.1.6 Schutzgut Klima und Luft	20
6.1.7 Schutzgut Landschaft	21
6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
6.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21



6.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	22
6.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	22
6.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	22
<b>7.</b>	<b>Maßnahmenkonzeption</b>	<b>23</b>
7.1	Maßnahmen gemäß Biotopschutz	23
7.2	Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	23
7.2.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen	23
7.2.2	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	23
7.3	Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	23
7.4	Maßnahmen für Krisenfälle	23
<b>8.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>24</b>
8.1	Lücken und Defizite des Umweltberichtes	24
8.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	24
8.3	Zusammenfassung	24
8.4	Referenzliste	25

## ANLAGEN

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro Gekoplan 19.06.2016
- Plausibilitätsprüfung 2024 zu den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen für den Bebauungsplan „Häuslesbühl, 1. Erweiterung“, 10.08.2024

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1:	Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", Ausschnitt Gemeinde Satteldorf, 1:20.000	8
Bild 2:	Landschaftsplan der VVG Crailsheim, 1:10.000	8
Bild 3:	Biotopverbund, 1:5.000	12
Bild 4:	Revierkartierung Feldlerchen (Gutachten Büro Gekoplan 2016), unmaßstäblich	14

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Referenzliste	25
------------	---------------	----



## VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Umweltbericht zur Flächenänderung

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separaten Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.



## UMWELTBERICHT

### 1. Allgemein

#### 1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Satteldorf möchte das bestehende Wohngebiet Häuslesbühl nach Osten erweitern. In Teilen wird der bestehende Bebauungsplan „Häuslesbühl“ überlagert.

Die Fläche des Bebauungsplanes „Häuslesbühl, 1. Erweiterung“ ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

#### 1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Häuselsbühl, 1. Erweiterung" beträgt ca. 3,0 ha, der zu ändernde Teilbereich im Flächennutzungsplan eine Fläche von ca. 1,6 ha.

### 2. Übergeordnete Planungen

#### 2.1 Regionalplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Häuslesbühl" ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ nicht als Baufläche enthalten. Es befindet sich randlich im Regionalen Grünzug "Raum Crailsheim".

#### Regionaler Grünzug (VRG)

##### Regionaler Grünzug (VRG)

Der Plansatz 3.1.1 für Regionale Grünzüge lautet (die Ergänzung der Teilfortschreibung ist **fett hervorgehoben**):

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt.*
- Z (2) *Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*  
*In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden*



**Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.**

Diesem Grünzug sind als wichtigste Funktionen unter anderem Naturschutz und landespflege, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft zugeordnet.

**Beurteilung der Funktion „Naturschutz und Landschaftspflege“:**

Das geplante Wohngebiet ist die Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Häuslesbühl“, der sich direkt im Anschluss nach Westen befindet.

Der Geltungsbereich des neu geplanten Wohngebietes überlagert zum einen den bestehenden Bebauungsplan und besteht zum anderen aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Auf die Ausführungen im Kapitel 6 „Beschreibung der Umweltauswirkungen“ wird verwiesen.

Die bestehenden Gehölze entlang des Entenbaches bleiben durch die Planung unberührt. Zudem ist eine breite Eingrünung Richtung Osten entlang des Feldweges am Entenbach geplant. Somit entsteht eine Pufferzone zum bestehenden Grünzug.

Zwischenfazit: Die Funktion „Naturschutz und Landschaftspflege“ wird durch die geplante Eingrünung abgemildert und somit nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Beurteilung der Funktion „Bodenerhaltung und Landwirtschaft“:**

Die westlich an den geplanten Bebauungsplan angrenzende Fläche ist schon zum größten Teil bebaut. Momentan verbleiben noch Ackerflächen zwischen dem bestehenden Bebauungsplan „Häuslesbühl“ und dem bestehenden Feldweg entlang des Entenbaches, die landwirtschaftlich genutzt werden könnten. Die Flächen sind jedoch von weiteren landwirtschaftlich nutzbaren Flächen getrennt. Eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Häuslesbühl“ bis zum bestehenden Feldweg rundet das dort entstehende Wohngebiet ab.

Zwischenfazit: Die Funktion „Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Beurteilung der Funktion „siedlungsnaher Erholung“:**

Die siedlungsnaher Erholungsfunktion der geplanten Flächen ist als sehr gering einzustufen, da es sich um Ackerflächen handelt. Der bestehende Feldweg, die Teichanlagen sowie Kleingärten im Norden und Osten außerhalb des Geltungsbereiches werden nicht beeinträchtigt.

Zwischenfazit: Die Funktion „siedlungsnaher Erholung“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Beurteilung der Funktion „Siedlungsgliederung“:**

Das geplante Wohngebiet bildet eine städtebauliche Einheit mit dem bestehenden Wohngebiet. Die Gehölze entlang des Entenbaches bilden eine optische Zäsur. Zudem ist eine breite Eingrünung durch eine Streuobstwiese sowie Heckenstreifen am östlichen Rand geplant. Dies führt zu einer harmonischen Eingliederung in die freie Landschaft.

Zwischenfazit: Die Funktion „Siedlungsgliederung“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.



**Beurteilung der Funktion „Hochwasserretention“:**

Die bebaubaren Flächen des neuen Baugebietes befinden sich in ca. 65 m Entfernung zum Entenbach. Die Planung beinhaltet ein weiteres Regenrückhaltebecken am nordöstlichen Rand des Wohngebietes. Das geplante Wohngebiet führt zu keiner zusätzlichen Belastung des Entenbaches. Zudem sind keine Überflutungsflächen des Entenbaches direkt beeinträchtigt

Zwischenfazit: Die Funktion „Hochwasserretention“ ist nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Gesamtbeurteilung:**

Aufgrund der städtebaulich sinnvollen abschließenden Ergänzung des Wohngebietes nach Osten und der konsequenten Fortführung der hochwertigen grünordnerischen Maßnahmen aus dem bisherigen Wohngebiet kann der Eingriff in den Regionalen Grünzug als randliche Ausformung betrachtet werden, zumal die raumordnerischen Zielfestlegungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### 3. Kommunale Planungsebene

#### 3.1 Landschaftsplan

Für den Planungsverband „VVG Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach“ hat das Büro Schmid, Treiber und Partner 2011 einen Landschaftsplan erstellt.

Das bestehende Baugebiet „Häuslesbühl“ ist im Landschaftsplan dargestellt, die geplante Erweiterung jedoch nicht.

Als Maßnahmen sollte der Ortsrand des Wohngebietes eingegrünt werden. Der Gewässer- rand entlang des Entenbaches soll als Dauergrünland extensiv genutzt werden.

Der Ortsrand wird entlang des bestehenden Feldwegs durch Heckenstreifen und Streuobst- bäume im Osten und Norden eingegrünt. Der Entenbach liegt außerhalb des Geltungsberei- ches.

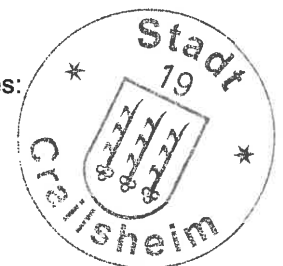
#### 3.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Folgende Bebauungspläne grenzen an den Geltungsbereich an:

- Häuslesbühl

Folgende Bebauungspläne befinden sich teilweise innerhalb Geltungsbereiches:

- Häuslesbühl



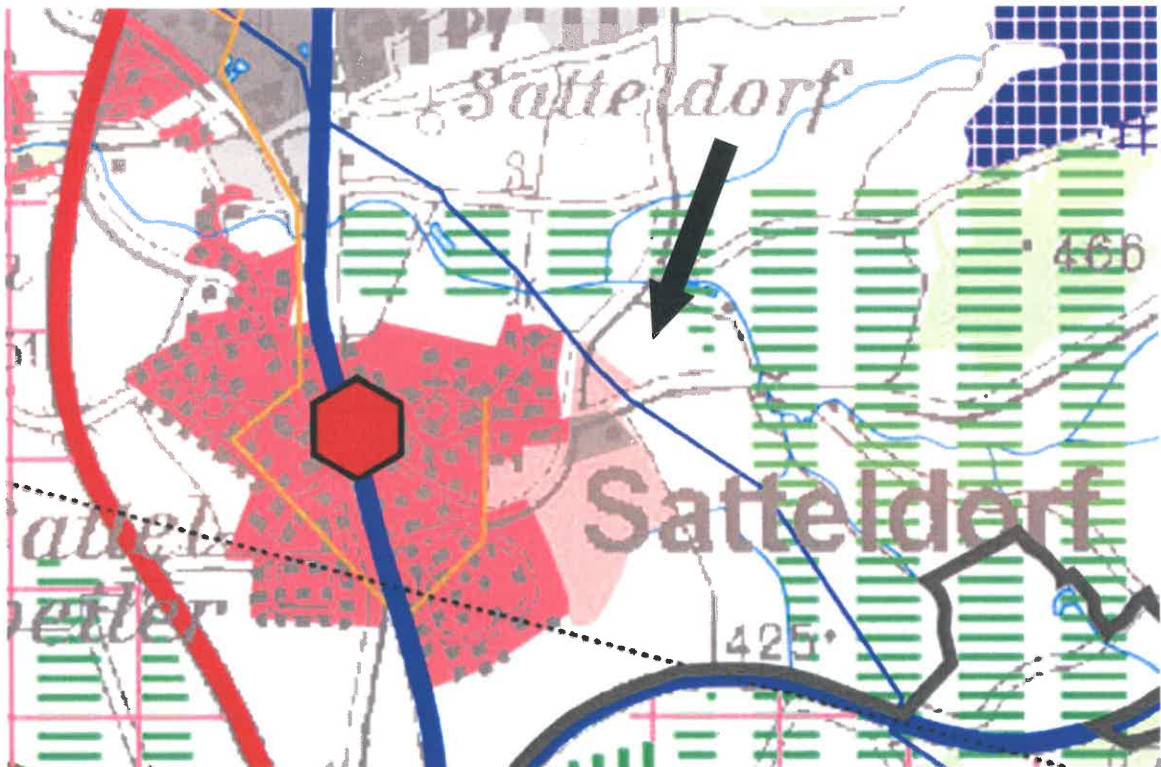


Bild 1: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", Ausschnitt Gemeinde Satteldorf, 1:20.000

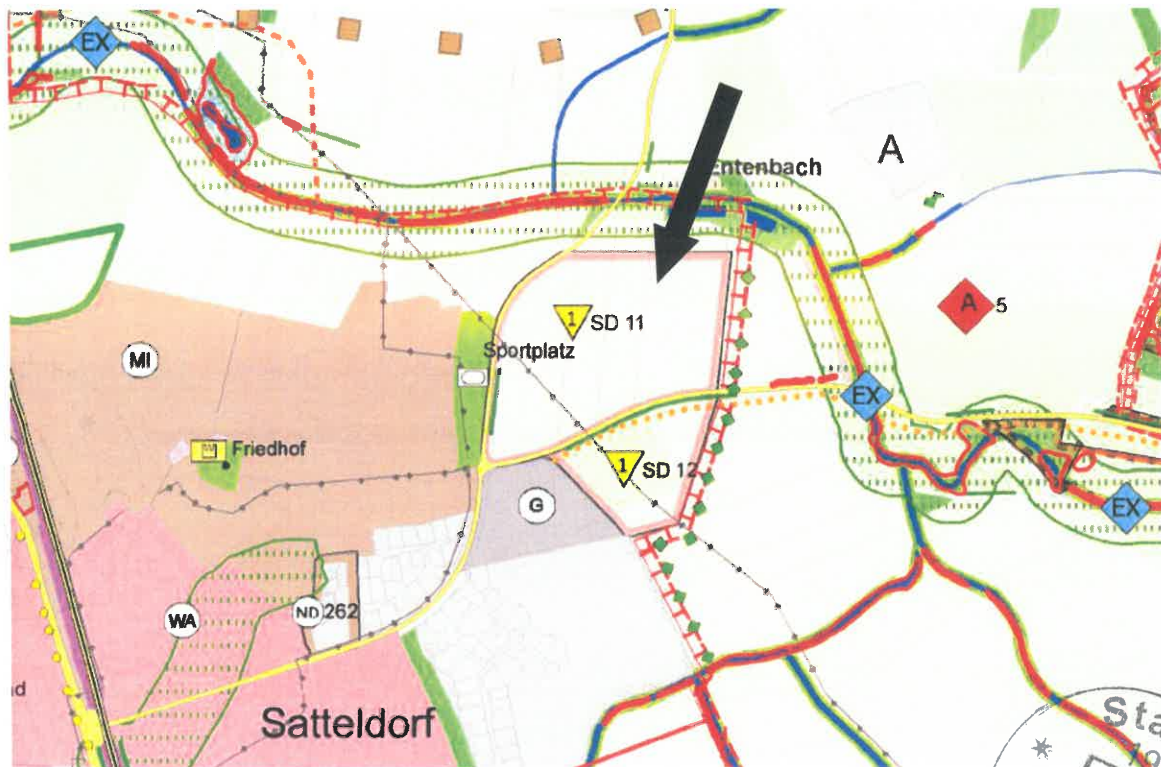


Bild 2: Landschaftsplan der VVG Crailsheim, 1:10.000

## 4. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

### 4.1 Untersuchungsgebiet

Das geplante Wohngebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Satteldorf. Südlich verläuft die Kreisstraße K 2504. Nordöstlich verläuft der Entenbach.

Damit befindet es sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme, auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Häuslesbühl, 1. Erweiterung" beträgt ca. 3,0 ha und besteht aus Ackerflächen. Ein geringer Teil im Westen überlagert den bestehenden Bebauungsplan „Häuslesbühl“.

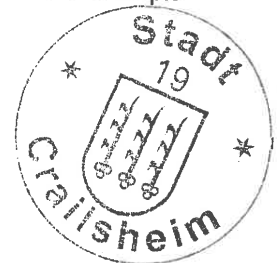
### 4.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom April 2021 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das 2016 erstellte Gutachten des Büros GEOPLAN auch als Grundlage für die geplante Erweiterung verwendet werden.

### 4.3 Fachgutachten

#### 4.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Offenlandbrüter nicht ausgeschlossen werden. Das Büro Gekoplan hat im Jahr 2016 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde können die Ergebnisse auch für die geplante Erweiterung verwendet werden. Die Ergebnisse des im 2016 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel 5.5 „Artenschutz“ zusammengefasst. Im Jahr 2024 wurde vom Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt.



## 5. Schutzvorschriften und Restriktionen

### 5.1 Schutzgebiete

#### Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

#### Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

#### Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

#### Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

### 5.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG besonders wertvollen Biotope im Offenland sowie nach § 30a LWaldG im Wald.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich folgendes gelöschte geschützte Biotop:

Nr. 16826 127 0695 „Feldhecke III östlich Satteldorf“

Das Biotop befand sich auf der Straßenböschung entlang der K 2504.

Östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein nach § 33 NatSchG geschütztes besonders wertvolles Biotop im Offenland:

Nr. 16826 127 0696 „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen II östlich Satteldorf“  
geschützt als Auwald (98 %) und als Röhricht und Großseggen-Ried (2%)

*Biotopbeschreibung: „Die Biotopbeschreibung von 1998 ist teilweise noch gültig. 2015: Der gewässerbegleitenden Auwaldstreifen am Entenbach ist - wie 1998 beschrieben - noch vorhanden, jedoch wird das Fließgewässer angestaut (am Ostrand der westlichen Teilfläche), um Wasser für eine angrenzende Gärtnerei entnehmen zu können. An der östlichen Teilfläche grenzen einige Kleingärten an; auch hier wird wahrscheinlich Wasser entnommen. Dadurch zeigt das Wasser des Baches kaum Fließgeschwindigkeit mehr. Dazu ist das Wasser recht trübe und scheint belastet zu sein.*

*1998: Die dicht gewachsenen gewässerbegleitenden Auwaldstreifen säumen den begradigten Entenbach auf beiden Uferseiten nach der Straße, an der Biotop 6926-127-0694 endet in SO-NW Richtung. Nach Westen schließen Schrebergärten an, nach Osten erst ein geschotterter Feldweg weiter nach Nordwesten Äcker. Nach einer Teichanlage setzt sich der Auwald entlang den begradigten Entenbach in O-W Richtung fort. Hier reichen die angrenzenden Äcker und Wiesen bis in den Kronenbereich der Bäume. Die Auwaldstreifen bestehen dominant aus Schwarzerlen (Stockausschlägen). Die Auwaldstreifen sind durch eine Teichanlage, eine asphaltierte Straße, einen asphaltierten Feldweg und eine 25m lange Lücke unterbrochen. Kleinere Lücken zwischen den Auwaldstreifen werden durch dicht stehendes, durchschnittlich 2,5m breites Ufer-Schilfröhricht geschlossen. Die Auwaldstreifen werden zur Pflege extensiv bewirtschaftet. Am Westende des Biotops schließt nach Norden Biotop 6826-127-0724 an.“ Die ehemals vorhandene 25m lange Lücke ist inzwischen geschlossen.*



*Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.*

*Beeinträchtigungen:*

*Anstauen des Fließgewässers zur Wasserentnahme*

*Wasserentnahme durch nahegelegene Gärtnerei*

*Stellplätze von landwirtschaftlichen Geräten im Uferbereich*

Das Biotop wird durch die geplante Erweiterung des Wohngebietes nicht beeinträchtigt.

### 5.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

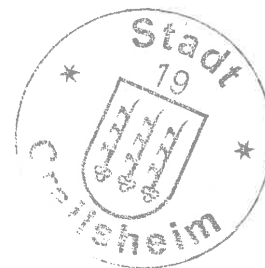
Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200m) und Suchräume (Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500m und 1000m) dargestellt.

#### **Bestand**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Standorte, die dem Biotopverbund zugeordnet werden. Im Norden und Osten befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches Bereiche, die für den Biotopverbund wertvoll sind.

#### **Prognose**

Durch die geplante Eingrünung im Norden und Osten wird ein ökologisch wertiger Übergang in die freie Landschaft geschaffen. Somit bleiben Verbindungsachsen zu den bestehenden Gehölzen entlang des Entenbaches erhalten.



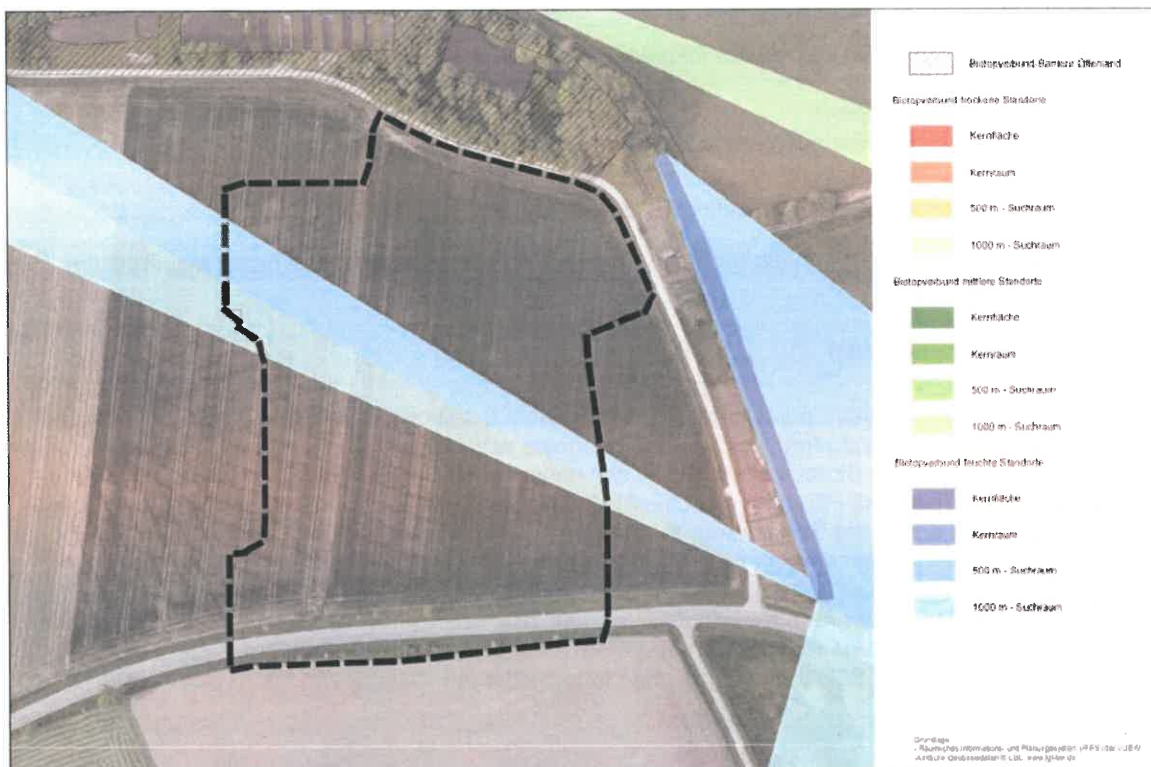


Bild 3: Biotopverbund, 1:5.000

## 5.4 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz) geschützt sind. Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

## 5.5 Artenschutz

### 5.5.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt uneingeschränkt.

## 5.5.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Büro Gekoplan hat im Jahr 2016 im Rahmen des Bebauungsplanverfahren für den jetzt rechtskräftigen Bebauungsplan „Häuslesbühl“ eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Es wurden Offenlandarten kartiert. Außerdem wurden Vogelarten im nördlich des Geltungsbereiches in den Gehölzen entlang des Entenbaches aufgenommen.

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Prüfung kann für den aktuellen Bebauungsplan „Häuslesbühl, 1. Erweiterung“ verwendet werden, da die Kulissenwirkung des neuen Wohngebietes durch die damalige artenschutzrechtliche Prüfung abgedeckt wird.

Das Gutachten ist schon fünf Jahre alt. Jedoch hat sich die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht gravierend verändert.

Im Jahr 2024 wurde durch das Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner beauftragt, das Gutachten von 2016 zu überprüfen. Es wurde eine Plausibilitätsprüfung erstellt.

### Brutvögel des Offenlandes:

Innerhalb des damaligen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan „Häuslesbühl“ wurde eine Feldlerche kartiert und im Zuge dieses Verfahrens ausgeglichen.

Innerhalb der geplanten Erweiterung im Osten liegt kein Revier einer Feldlerche. Südlich der Kreisstraße K 2504 liegt ein Revier einer Feldlerche.



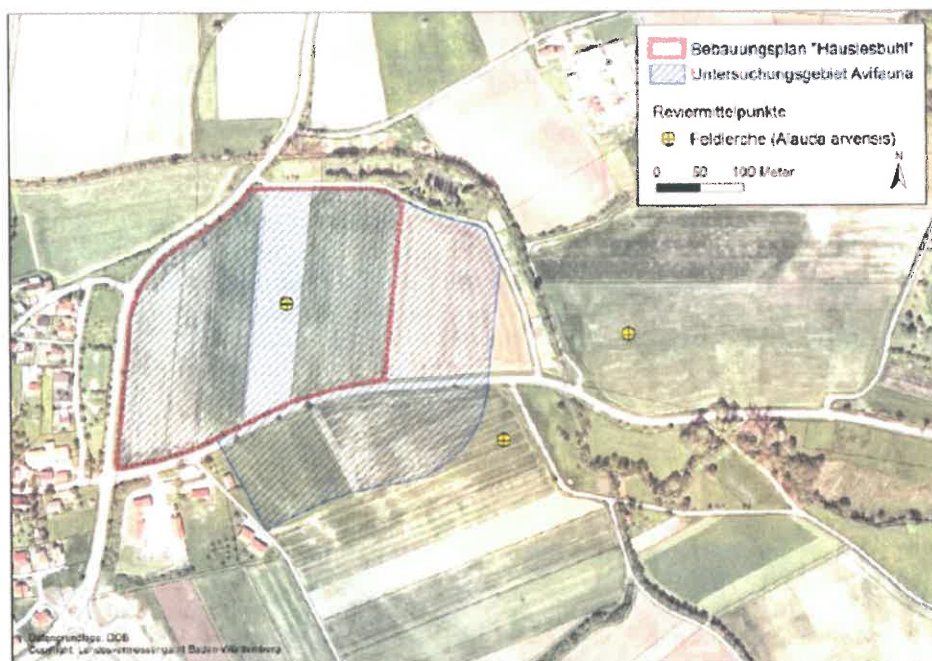


Abb. 7: Karte der Reviermittelpunkte der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Untersuchungsgebiet und im angrenzenden Umfeld (Beobachtungen)

Bild 4: Revierkartierung Feldlerchen (Gutachten Büro Gekoplan 2016), unmaßstäblich

#### Brutvögel:

„Besonders artenreich ist der Gehölzbestand nördlich des Plangebietes um die Teichanlage und den Gehölzstreifen am Entenbach. Als Brutvögel wurden dort Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Girlitz (*Serinus serinus*), Fitis *Phylloscopus trochilus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise, Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Elster (*Pica pica*) registriert. Star, Feldsperling, Blau und Kohlmeise nutzen auch die Nistkästen als Brutplatz.“

#### Ergänzung der Plausibilitätsprüfung von 2024:

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung wurde in der Plausibilitätsprüfung bestätigt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

#### Reptilien:

„Im Bereich der westlichen ruderal geprägten Bereiche mit grabbarem Material und offenen Sonnenplätzen ist zusätzlich das Vorkommen von Reptilien möglich. Die Erfassung erfolgte im Zuge der Plausibilitätsprüfung in diesen Bereichen.“

### 5.5.3 Prognose der Betroffenheit

#### Brutvögel des Offenlandes

Durch den geplanten Bebauungsplan wird ein Revier der Feldlerche südlich der Kreisstraße K 2504 zerstört.

Aufgrund der Bestandsrückgänge der Feldlerche und ihres Status als gefährdete Art in den Roten Listen ist für das betroffene Feldlerchenbrutpaar Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Weitere Brutvögel:

Die angrenzenden Gehölzbestände werden nicht beeinträchtigt. Somit bleiben die Nistmöglichkeiten auch weiterhin unverändert erhalten.

Ergänzung der Plausibilitätsprüfung von 2024:

Das Ergebnis der saP wurde in der Plausibilitätsprüfung bestätigt.

Reptilien:

*Reptilien konnten im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden.*

#### 5.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) darf die Baufeldräumung nicht während der Brutzeit (April – August) der Feldlerche durchgeführt werden.

#### 5.5.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Eine konkrete Maßnahmenfläche wird im weiteren Verfahren benannt. Bei Umsetzung und nachgewiesener Funktion der CEF-Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen die Anlage von vier je 20 m<sup>2</sup> großen Lerchenfenstern in ca. 1,8 ha Ackerfläche oder die Anlage von 0,2 ha Buntbrachestreifen verteilt auf ca. 2 ha Ackerfläche in Betracht.

#### 5.6 Gewässerschutz

**Wasserschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

**Überschwemmungsgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

#### 5.7 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.



## 5.8 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

## 5.9 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden in der „Flurbilanz 2022“ dargestellt. Ertragsfähigkeit sowie weitere Kriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau sowie Überschwemmungsflächen sind wertbestimmend. Die „Flurbilanz 2022“ löst die Wirtschaftsfunktionenkarte ab. Sie weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf.

Die Aussagen über die Flurbilanz sind durch direktes oder indirektes Zitat aus den Karten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd entnommen und kursiv dargestellt.

Die Fläche befindet sich innerhalb der Vorbehaltstufe 1.

### Vorbehaltstufe I:

*Die Vorbehaltstufe I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.*

*Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.*

Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Flächen in der „Bodenpotenzialkarte“ dargestellt. Die Karte stellt die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion dar.

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird nach den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen sowie den klimatischen Gegebenheiten bewertet. Die Summe der Faktoren ergibt die Bodengüte. Zudem wird die Hangneigung mit berücksichtigt und damit die Nutzung von Maschinen und Geräten. Es erfolgt eine Einteilung in 5 Wertstufen.

Die Aussagen über die Bodenpotenzialkarte sind durch direktes oder indirektes Zitat aus den Karten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd entnommen und kursiv dargestellt.

Die Fläche befindet sich innerhalb der Vorbehaltspotenzial II

### Vorbehaltspotenzial II

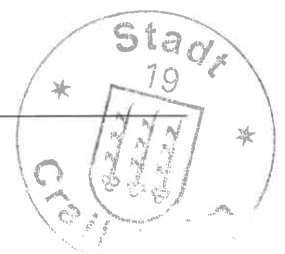
*mittlere Böden (Acker-/Grünlandzahl 35 - 44 oder Böden mit Hangneigung von > 18 – 25 %.*

## 5.10 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

## 5.11 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.



## 6. Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 6.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

#### 6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

##### **Bestand**

Die geplante Erweiterung des Wohngebietes „Häuslesbühl“ liegt am nordöstlichen Ortsrand von Satteldorf. Südlich verläuft direkt angrenzend die Kreisstraße K 2504. Nordöstlich befindet sich der Entenbach mit einer bestehenden Teichanlage sowie Kleingärten. Entlang des geplanten sowie bestehenden Wohngebietes verläuft ein Feldweg. Dieser wird von Erholungssuchenden zur Naherholung genutzt.

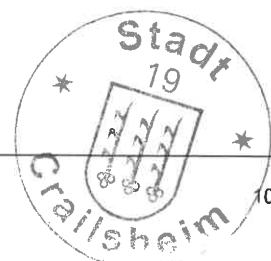
Erholungseinrichtungen befinden sich keine innerhalb des Geltungsbereiches.

##### **Prognose**

Der bestehende Feldweg am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches bleibt weiterhin erhalten und kann zur Naherholung genutzt werden. Das geplante Wohngebiet wird randlich durch eine große Grünfläche eingegrünt. Dadurch ergibt sich ein harmonischer Übergang hin zur freien Landschaft.

#### 6.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.



**Bestand**

Der geplante Geltungsbereich überlagert im Westen teilweise den rechtskräftigen Bauungsplan „Häuslesbühl“ sowie eine externe Ausgleichsmaßnahme.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des gerade im Bau befindlichen Wohngebietes „Häuslesbühl“. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches besteht größtenteils auch Ackerfläche. Im überlagerten Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Häuslesbühl“ liegen zu bebauende Flächen sowie geplante Straßen. Außerdem ist eine Streuobstwiese mit Feldheckenstücken zur Eingrünung geplant. Entlang der Kreisstraße K2504 stehen einzelne jüngere Obstbäume.

**Prognose**

Durch die geplante Erweiterung wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Häuslesbühl“ teilweise überlagert. Dadurch werden geplante Ausgleichsmaßnahmen überbaut. Die dort geplanten Heckenstreifen sowie Obstbäume werden in einer externen Ausgleichsmaßnahme am östlichen Rand des Geltungsbereiches wieder hergestellt.

Die restlichen Flächen des Geltungsbereiches werden momentan als Ackerflächen bewirtschaftet.

Durch die neue Bebauung kommt es zudem zum Verlust eines Feldlerchenbrutpaares, welches südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt wurde. Dieses Brutpaar wird durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen. Es wird eine Buntbrache angelegt.

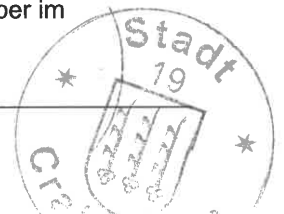
**6.1.3 Schutzgut Boden**

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**  
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**  
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**  
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**  
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**  
(wenn vorhanden)

**Bestand**

Das Planungsgebiet befindet sich im Hohenloher Ebene. Der geologische Untergrund besteht aus Gipskeuper im Übergang zum Lettenkeuper. Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich aus Pelosol zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist schwerer Lehm bis Lehm. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Demnach ist die Funktion als Ausgleichskörper im



Wasserhaushalt (Wasserspeicherung und Nachlieferung) gering und die Bodenfruchtbarkeit mittel. Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird mit hoch bis sehr hoch angegeben. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

#### **Prognose**

Durch die geplante Veränderung der Bodenoberfläche werden die natürlichen und durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen veränderten Bodenprofile zerstört. Die bebauten und versiegelten Flächen nehmen zu. Auf diesen Flächen ist die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter- und Puffer für (Schad-)Stoffe, als Sonderstandort für die natürliche Vegetation sowie die natürliche Fruchtbarkeit nicht mehr gegeben. Sie gehen als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen verloren. Die verbleibenden Flächen können durch die Bautätigkeiten in Teilen verdichtet werden.

### **6.1.4 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

#### **Bestand**

Der geplante Geltungsbereich befindet sich östlich des sich gerade im Bau befindlichen Wohngebietes „Häuslesbühl“. Die Flächen bestehen aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Diese Flächen stehen jedoch in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit anderen Ackerflächen.

Die Gehölzbestände entlang des Entenbaches befinden sich außerhalb des geplanten Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich des neuen Wohngebietes befindet sich in einem als Regionalen Grünzug ausgewiesenen Bereich.

#### **Prognose**

Durch die großen Ausgleichsflächen am östlichen Rand des Wohngebietes wird ein harmonischer Übergang in die freie Landschaft gestaltet. Es entsteht eine Pufferfläche in Richtung Entenbach. Somit wird der Eingriff in den Regionalen Grünzug gemindert. Durch die bestehenden Gehölze entlang des Entenbaches ergibt sich eine schon vorhandene optische Trennung zu freien Landschaft Richtung Norden und Osten.



### 6.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserangebot sowie die Neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

#### Bestand

Geologisch befindet sich das Gebiet im Gipskeuper. Dieser wird als Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Durchlässigkeit angegeben.

Oberflächengewässer befinden sich im Geltungsbereich nicht. Weiter östlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich der Entenbach sowie mehrere Fischteiche.

#### Prognose

Der Entenbach sowie die Fischteiche werden durch das geplante Wohngebiet nicht beeinträchtigt.

Die Versiegelung und starke Verdichtung von weiteren Flächen durch das Wohngebiet verhindern das Einsickern von Niederschlägen in den Boden. In der Folge erhöht sich der oberflächige Wasserabfluss und verringert sich die Menge des im Boden gespeicherten Wassers. Das geplante Regenrückhaltebecken soll die Gefahr von Hochwässern verringern.

### 6.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

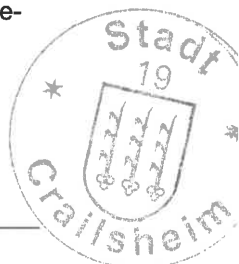
Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### Bestand

Die geplante Erweiterungsfläche des Wohngebietes Häuslesbühl befindet sich am nordöstlichen Rand von Satteldorf. Südlich der Erweiterungsfläche verläuft die Kreisstraße K 2504. Es kommt zu geringen Vorbelastungen entlang der bestehenden Kreisstraße. Die Flächen bestehen aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Auf den Ackerflächen kommt es zu Kaltluftbildung.

#### Prognose

Die aktuell noch kaltluftproduzierenden Flächen werden in klimabelastende Flächen umgewandelt. Die bebauten und versiegelten Flächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung auf, die Luft wird wärmer und trockener. Die Kaltluftentstehung auf den Ackerflächen wird durch die geplante Bebauung verhindert oder stark eingeschränkt. Wichtige Kaltluftleitbahnen existieren innerhalb des geplanten Geltungsbereiches nicht.



### 6.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Satteldorf und liegt nördlich der Kreisstraße K 2504. Das geplante Wohngebiet stellt die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Häuslesbühl“ nach Osten hin dar. Im Norden und Osten grenzen die bestehenden Gehölze entlang des Entenbaches rein optisch das geplante Wohngebiet von der freien Landschaft ab.

Wichtige Blickbeziehungen ergeben sich nicht aus und in das geplante Wohngebiet.

#### Prognose

Die bestehenden Gehölze entlang des Entenbaches bleiben weiterhin erhalten. Zudem wird das geplante Wohngebiet im Norden sowie Osten durch verschiedene Pflanzmaßnahmen eingegrünt. Somit wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild abgemildert.

### 6.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### Bestand

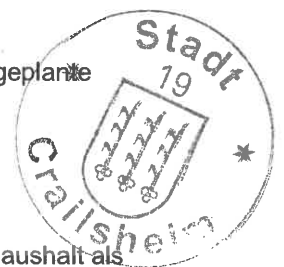
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter. Nördlich befindet sich eine Teichanlage, östlich entlang des Entenbaches befinden sich Kleingärten.

#### Prognose

Die Teichanlagen sowie Kleingärten bleiben erhalten. Zudem entsteht durch die geplante Grünfläche ein Puffer Richtung Norden und Osten.

### 6.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen



gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

#### **6.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen**

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

##### **Prognose**

Durch einen Brand in der Erweiterung des Wohngebietes kann es zu Rauchentwicklungen kommen, welche die Kreisstraße K 2504 beeinträchtigen können. Zudem kann es durch Löschwasser zur Verunreinigung der angrenzenden Gewässer kommen.

#### **6.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

#### **6.3 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht.

Das geplante Wohngebiet ist die direkte Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Häuslesbühl“.



## **7. Maßnahmenkonzeption**

### **7.1 Maßnahmen gemäß Biotopschutz**

Es sind keine Maßnahmen gemäß Biotopschutz erforderlich.

### **7.2 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften**

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

#### **7.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Verbotstatbeständen**

Die Baufeldräumung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. März bis 30. September verboten.

#### **7.2.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)**

Für die eine Brutstätte der Feldlerche, die durch die Bebauung zerstört wird, sind als CEF-Maßnahme 0,2 ha Buntbrache anzulegen.

Als CEF-Maßnahme müssen die Maßnahmen vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätten umgesetzt und wirksam werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist im Rahmen des Monitorings gemäß Kapitel 8.2 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)“ zu überprüfen.

### **7.3 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie**

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

### **7.4 Maßnahmen für Krisenfälle**

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.



## 8. Zusätzliche Angaben

### 8.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Folgende Fragestellungen konnten in der Umweltprüfung nicht abschließend geklärt werden:

- keine bekannt

### 8.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Seitens der Gemeinde ist beabsichtigt, nach Abschluss der Baumaßnahmen den Zustand der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Pflanzbindungen, Pflanzgebote, Flächen oder Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) auf öffentlichen und privaten Flächen durch Ortsbesichtigungen zu prüfen.

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchen-Population (siehe Kapitel 7.2.2 „Vorgezogene Maßnahmen (CEF)“) sind durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring nach geeigneter Zeit ergeben, dass die Bruthabitate nicht oder nur in unzureichendem Umfang angenommen werden, sind von der Gemeinde Satteldorf im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

### 8.3 Zusammenfassung

Die Gemeinde Satteldorf möchte das bestehende Wohngebiet Häuslesbühl nach Osten erweitern. In Teilen wird der bestehende Bebauungsplan „Häuslesbühl“ überlagert. Die Fläche des Bebauungsplanes „Häuslesbühl, 1. Erweiterung“ ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das geplante Wohngebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Satteldorf. Südlich verläuft die Kreisstraße K 2504. Nordöstlich verläuft der Entenbach.

Damit befindet es sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme, auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Häuselsbühl, 1. Erweiterung" beträgt ca. 3,0 ha und besteht aus Ackerflächen. Der zu ändernde Teilbereich im Flächennutzungsplan umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha.

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom April 2021 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das 2016 erstellte Gutachten des Büros GEOPLAN auch als Grundlage für die geplante Erweiterung verwendet werden.

Das Büro GEKOPLAN hat im Jahr 2016 im Rahmen des Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan „Häuslesbühl“ eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Es wurden Offenlandarten kartiert. Außerdem wurden Vogelarten im nördlich des Geltungsbereiches in den Gehölzen entlang des Entenbaches aufgenommen.



Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Prüfung kann für den aktuellen Bebauungsplan „Häuslesbühl, 1. Erweiterung“ verwendet werden, da die Kulisse des neuen Wohngebietes durch die Prüfung abgedeckt wird.

Das Gutachten ist schon fünf Jahre alt, die Bewirtschaftung der Flächen hat sich jedoch nicht gravierend verändert.

Im Jahr 2024 wurde eine Plausibilitätsprüfung durch das Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner durchgeführt.

Durch die neue Bebauung kommt es zum Verlust eines Feldlerchenbrutpaares, welches südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt wurde. Dieses Brutpaar wird durch eine CEF-Maßnahme ausgeglichen. Es wird eine Buntbrache angelegt. Die hierdurch entstehenden Ökopunkte werden zum weiteren Ausgleich verwendet.

### 8.4 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2021
eigene Erhebungen	Kreisplanung	April 2021
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Büro Gekoplan	19.06.2016
Plausibilitätsprüfung 2024 zu den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen für den Bebauungsplan „Häuslesbühl, 1. Erweiterung“,	Büro für Umweltplanung, Katharina Jüttner	10.08.2024
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016
Flurbilanz 2022 Bodenpotenzialkarte Landkreis Schwäbisch Hall	Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd	November 2023

Tabelle 1: Referenzliste



